

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Grundsatz

Die **Steiner Personal Sargans AG** stellt dem Einsatzbetrieb Personal gemäss Auftrag zur Verfügung. Die Geschäftsbedingungen basieren auf den Grundlagen des AVG und dem jeweils gültigen ave GAV.

2. Weisungsrecht und Kontrollpflicht

Der Einsatzbetrieb verfügt gegenüber den von der **Steiner Personal Sargans AG** zur Verfügung gestellten Mitarbeitern über das alleinige Weisungs- und Kontrollrecht bezüglich der Ausführung der Arbeit. Bei allen übrigen Weisungen gehen die Anordnungen der **Steiner Personal Sargans AG** vor.

3. Nichteignung

Ist der Mitarbeiter den Anforderungen wider Erwarten nicht gewachsen, steht dem Einsatzbetrieb das Recht auf Rückweisung, ohne Verrechnung des ersten Arbeitstages, zu. Dies ist der Steiner Personal Sargans AG am ersten Einsatztag telefonisch mitzuteilen und muss schriftlich bestätigt werden.

4. Arbeitsrapport

Der Einsatzbetrieb ist verpflichtet, jeden Arbeitsrapport zu kontrollieren und zu unterzeichnen. Er bezeugt mit seiner Unterschrift die geleisteten Stunden und somit auch den Einsatz des verliehenen Mitarbeiters.

5. Überstunden

Als Überstunden gelten Arbeitsstunden, welche über die geltenden Normalarbeitszeiten des Einsatzbetriebes hinaus geleistet werden. Sie werden nach Art. 3 und Art. 12 GAV Personalverleih ausbezahlt. Unsere Mitarbeiter sind angewiesen, Überstunden nur auf Weisung des Einsatzbetriebes zu leisten.

6. Lohn Mitarbeiter

Der verliehene Mitarbeiter schliesst mit der **Steiner Personal Sargans AG** einen Arbeitsvertrag ab, welcher seine Rechte und Pflichten regelt. Im mit dem Einsatzbetrieb vereinbarten Tarif sind alle Sozialleistungen, Zulagen, Spesen und Nebenleistungen sowie allfällige Vollzugskosten und Kosten für den flexiblen Altersrücktritt FAR nach Massgabe des für diesen Einsatz geltenden allgemein verbindlichen Gesamtarbeitsvertrages enthalten. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, Zahlungen vom Einsatzbetrieb entgegenzunehmen. Ausgenommen sind eventuelle Reise- und Verpflegungskosten oder andere Spesen gemäss Vereinbarung zwischen dem Einsatzbetrieb und der Steiner Personal Sargans AG.

7. Haftung

Das von der Steiner Personal Sargans AG zur Verfügung gestellte Personal ist nicht aufgrund eines Werkvertrages oder Auftrages bei dem Einsatzbetrieb tätig. Demnach haftet die Steiner Personal Sargans AG gegenüber dem Einsatzbetrieb in keiner Weise für das Ergebnis der von seinem verliehenen Personal erbrachten Leistung. Sie haftet nur für die korrekte Auswahl der verliehenen Arbeitnehmer.

8. Arbeitnehmerschutz / Arbeitssicherheit

Der Einsatzbetrieb beachtet die Weisungen und gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz. Die Einsatzfirma hat in diesem Zusammenhang insbesondere die rechtlichen Anforderungen von der VUV, den ArGV 1-5 und den EKAS-Richtlinien zu erfüllen. Die Einsatzfirma hat hinsichtlich der Arbeitssicherheit gegenüber den temporären Arbeitnehmenden die gleichen Pflichten wie gegenüber den eigenen Arbeitnehmenden (Art. 10 VUV und Art. 9 ArGV3).

Sie muss dafür sorgen, dass alle in ihrem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmenden über die auftretenden Gefahren informiert und über die Massnahmen zu deren Verhütung instruiert sind. Diese Information und Instruktion haben im Zeitpunkt des Stellenantritts und bei jeder wesentlichen Änderung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen und sind nötigenfalls zu wiederholen (Art. 6 VUV).

Im Besonderen muss die Einsatzfirma sicherstellen, dass die Arbeitnehmenden für die konkrete Tätigkeit genügend ausgebildet und ausgerüstet sind und dass sie dem Stellenprofil entsprechen. Für die Überwachung und Durchsetzung der PSA-Tragpflicht ist ebenso die Einsatzfirma zuständig. Bei gravierenden Sicherheitsmängeln am Arbeitsplatz werden allfällige Versicherungskosten dem Einsatzbetrieb weiter verrechnet.

9. Übertritt in den Einsatzbetrieb

Beschliesst der Einsatzbetrieb, einen verliehenen Arbeitnehmenden fest anzustellen, dann ist dies unter Berücksichtigung folgender Bedingungen möglich: kostenlos, wenn die Anstellung erfolgt, nachdem der verliehene Arbeitnehmende einen ununterbrochenen Einsatz von mindestens drei Monaten ausgeführt hat oder der Einsatz mehr als drei Monate zurückliegt.

gegen Honorar, wenn die Anstellung erfolgt, nachdem der verliehene Arbeitnehmende einen Einsatz von weniger als drei Monaten ausgeführt hat und der Einsatz nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

in diesem Fall wird das an die Steiner Personal Sargans AG auszurichtende Honorar wie folgt berechnet. Die Basis von 30% des vereinbarten Stundentarifs wird multipliziert mit der Anzahl der noch zu leistenden Stunden, um die Schutzdauer von 3 Monaten zu erreichen (Art. 22 Abs. 4 AVG).

10. Faktura

Die Fakturen werden aufgrund der vom Einsatzbetrieb unterzeichneten Arbeitsrapporte erstellt. Sie basieren hauptsächlich auf Lohn, Spesen und Sozialleistungen, weshalb sie rein netto 10 Tage nach Erhalt zahlbar sind.

11. Teuerung

Allfällige Lohnanpassungen gemäss ave GAV oder gesetzlichen Anpassungen der Sozialleistungen werden dem Einsatzbetrieb weiter verrechnet.

12. Arbeitsverhinderung

Bei Arbeitsverhinderung des verliehenen Personals durch Unfall, Krankheit, Militärdienst, Vertragsbruch, höhere Gewalt etc. ist die Steiner Personal Sargans AG nicht verpflichtet Ersatzpersonal zu stellen.

13. Kündigung

Unbefristete Verleihverträge sind auf einen beliebigen Termin wie folgt kündbar:

- 2 Arbeitstage während der ersten 3 Monate
- 7 Tage ab dem 4 bis 6 Monat.
- 1 Monat ab dem 7. Monat
- 2 Monate ab dem 2. bis und mit 9. Dienstjahr

14. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt der Sitz der Steiner Personal Sargans AG als Gerichtsstand.